

S a t z u n g

über die Verleihung der Kulturpreise
des Bezirks Mittelfranken

vom 10.04.2025

§ 1 Allgemeines

¹Der Bezirk Mittelfranken stiftet und verleiht

1. den Wolfram-von-Eschenbach-Preis
2. drei Kulturförderpreise.

²Die Preise werden in der Regel jährlich verliehen. ³Die dafür erforderlichen Mittel werden im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ bereitgestellt.

§ 2 Name und Ausstattung der Preise

- (1) Der **Wolfram-von-Eschenbach-Preis** wird nach dem in Mittelfranken geborenen Dichter des deutschen Mittelalters Wolfram von Eschenbach benannt und ist mit einer Zuwendung von 15.000,00 € verbunden.
- (2) Die drei **Kulturförderpreise des Bezirks Mittelfranken** sind mit Zuwendungen von je 5.000,00 € ausgestattet.

§ 3 Preisträger

- (1) Der Wolfram-von-Eschenbach-Preis kann an eine durch Geburt, Leben oder Werk mit Franken verbundene Persönlichkeit in Anerkennung bedeutsamen kulturellen Schaffens verliehen werden.
- (2) Die Kulturförderpreise können verliehen werden an durch Geburt, Leben oder Werk mit Franken verbundene Persönlichkeiten in Anerkennung förderungswürdiger kultureller Leistungen.
- (3) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 ist die Verleihung auch an Personengruppen möglich.

§ 4

Antragsrecht zur Preisverleihung

- (1) Anregungen zur Verleihung der Preise können nur aus der Bürgerschaft Mittelfrankens gegeben werden.
- (2) Eigenbewerbungen finden keine Berücksichtigung.
- (3) Die Anträge sind jeweils bis zum 30. April eines Jahres bei der Bezirksverwaltung in Ansbach einzureichen.
- (4) Die Einreichungsfrist ist öffentlich in den mittelfränkischen Tageszeitungen bekannt zu geben.

§ 5

Sachverständigengremium

- (1) ¹Der Bezirkstag beruft jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode ein Sachverständigengremium mit mindestens neun, höchstens 15 Mitgliedern. ²Das Sachverständigengremium besteht aus Persönlichkeiten des kulturellen und des öffentlichen Lebens sowie der Medien. ³Im Sachverständigengremium sind aus dem Bezirkstag bis zu vier beratende Mitglieder vertreten: der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin, die Bezirkstagsvizepräsidentin/der Bezirkstagsvizepräsident, der Beauftragte/die Beauftragte für Kultur und Heimatpflege und ein weiteres Mitglied aus dem Kulturausschuss. ⁴Die Mitglieder können sich vertreten lassen. ⁵Die Festlegung wird durch den Bezirkstag bestimmt. ⁶Bei Verhinderung des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin, gilt Art. 28 Abs. 3 Satz 3 und 4 der BezO entsprechend. ⁷Weiterhin sind die Direktorin/der Direktor der Bezirksverwaltung und der Kulturreferent/die Kulturreferentin beratend tätig.
- (2) ¹Das Sachverständigengremium tritt i.d.R. einmal jährlich zusammen. ²Es bestellt für die Dauer der Berufungsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die die Sitzungen leitet und dem Bezirkstag die Verleihungsvorschläge entsprechend vorträgt und begründet. ³Im Verhinderungsfall übernimmt das älteste Mitglied des Sachverständigengremiums dessen/deren Funktion. ⁴Die Sitzungen des Sachverständigengremiums werden in Absprache mit dem/der Vorsitzenden durch den Präsidenten/die Präsidentin des Bezirks Mittelfranken einberufen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Sachverständigengremiums haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Art. 14 Abs. 1 und 2 BezO gilt entsprechend. ³Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Ersatzleistungen entsprechend § 5 der Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger (Entschädigungssatzung) sowie Fahrtkostenentschädigung nach § 4 der Entschädigungssatzung.
- (4) ¹Das Sachverständigengremium begutachtet die Anregungen in nichtöffentlicher Sitzung und macht dem Bezirkstag Vorschläge zur Verleihung. ²Dies gilt für die Aberkennung des Preises nach § 8 entsprechend. ³Es kann auch empfohlen werden, dass weniger oder keine Preise verliehen werden. ⁴Nicht berücksichtigte Vorschläge können durch Beschluss auf das kommende Jahr zurückgestellt werden. ⁵Dieser Beschluss gilt als Vorschlag für das folgende Jahr.

- (5) ¹Das Sachverständigengremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß i.S.d. § 29 der GeschO des Bezirkstags Mittelfranken eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Wird das Sachverständigengremium infolge vorausgegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ⁴Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 6

Entscheidung durch den Bezirkstag

- (1) ¹Der Bezirkstag entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Preisträger oder die Aberkennung des Preises nach § 8. ²Will er von der Empfehlung des Sachverständigengremiums abweichen, kann er dies nur, wenn er diese zuvor in einer gemeinsamen Sitzung des Sachverständigengremiums und des Kulturausschusses unter Vorsitz des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin behandelt hat.
- (2) Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

§ 7

Verleihung

- (1) Die Verleihung findet in Wolframs-Eschenbach statt.
- (2) Mit den Preisen wird eine Urkunde ausgehändigt, die folgenden Wortlaut hat:
1. „Der Bezirkstag Mittelfranken verleiht in Anerkennung hervorragenden kulturellen Schaffens den Wolfram-von-Eschenbach-Preis.“
 2. „Der Bezirkstag Mittelfranken verleiht in Anerkennung förderungswürdiger kultureller Leistungen den Kulturförderpreis des Bezirks Mittelfranken.“

§ 8

Aberkennung eines Preises

- (1) ¹Erweist sich ein Preisträger durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, für den verliehenen Wolfram-von-Eschenbach-Preis oder den Kulturförderpreis des Bezirks Mittelfranken für unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm der Bezirk Mittelfranken den Preis aberkennen und die Rückforderung der Verleihungsurkunde anordnen. ²Der Bezirk Mittelfranken behält sich die Rückforderung der mit dem Preis verbundenen Zuwendung gemäß § 2 für den Fall vor, dass der Preisträger hinsichtlich der Entscheidung der Preisverleihung zugrundeliegenden Sachverhalts (u.a. Urheberschaft der kulturellen Werke) getäuscht hat.
- (2) ¹Die Aberkennung eines Preises erfolgt auf Antrag. ²Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bezirkstages von Mittelfranken und das Sachverständigengremium nach § 5.
- (3) Die Entscheidung über eine Aberkennung des Preises erfolgt entsprechend §§ 5 und 6.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Kulturpreises und der Förderpreise des Bezirks Mittelfranken vom 11.12.2019 außer Kraft.

Ansbach, den 10.04.2025

Bezirk Mittelfranken

Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident